

Canones zu beachten ⁴⁰¹). Im Gegensatz dazu werden im PsL nicht wahllos Auszüge aus Synoden und Dekretalen zusammengestellt, sondern die einzelnen Quellenstücke „als literarische Einheit respektiert“ ⁴⁰²). Sollte das die Absicht der Sammlung sein, so erklärt sich die Form — eine Papstgeschichte bis zum Ende des 9. Jahrhunderts — besser als bei einer Einordnung des PsL in das Schrifttum zum Osnabrücker Zehntstreit. Es spricht einiges dafür, denn kurze Zeit später machte Wido von Osnabrück, der im Auftrag Bischof Bennos II. schrieb, Gregor VII. den Vorwurf, daß er die *mandata Dei* durch „seine eigenen Traditionen“ ersetzt und dadurch das „Band der Einheit und Eintracht zerreiße, Aufstände anzettele, Schismen provoziere, Mord und Brand, Raub und Kirchenschändung und namenloses Unheil überall in der Kirche und im Reich“ hervorrufe ⁴⁰³). Auch darin, daß die eigene Zeit im PsL nicht angesprochen wird, sondern die Grundsätze einer fernen Vergangenheit als verbindlich angesehen werden, deckt sich die Papstgeschichte des PsL mit einer häufig von den Antigregorianern geübten Methode ⁴⁰⁴).

Die direkte Verwendung des PsL im Zusammenhang der Zehntfälschungen Bennos II. von Osnabrück hat sich nicht bestätigt, auch wenn Zeugnisse dieser Auseinandersetzung in das Werk einbezogen worden sind. Gegen die Annahme, die Zehntfälschungen hätten die unmittelbare Veranlassung für das Opusculum abgegeben, spricht die Tendenz in einigen Liber Pontificalis-Auszügen des PsL, die sich eng mit der von den Antigregorianern eingenommenen Haltung zum Kaiserrecht bei der Papstwahl berührt. Dieses Thema wurde nach 1080, nach dem Beginn des Wibertinischen Schismas, in der Literatur heftig erörtert, so daß die Abfassungszeit

⁴⁰¹) Vgl. dazu C. M i r b t (wie Anm. 360) S. 611 ff. Von der Anlage her entspricht die Papstgeschichte des PsL einem Zug der gregorianischen Kanonistik, in der neben den Dekreten der Päpste und den Synodalbeschlüssen auch die Kirchengeschichte als rechtbildendes Element immer stärker berücksichtigt wurde, vgl. dazu P. F o u r n i e r, Un tournant de l'histoire du droit 1060—1140, Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 41 (1917) S. 129 ff., besonders S. 139 ff., der herausarbeitet, daß die Reformer „die Canones durch die Geschichte illustrieren“ wollten (S. 143). Unergiebig für diese Entwicklung in der Kanonistik ist G. M e l v i l l e (wie Anm. 70) S. 377 ff., dessen Ausführungen die historische Situation, in die die Papstgeschichtswerke hineingehören, völlig außer acht läßt.

⁴⁰²) H. S t e i n a c k e r, Die Deusedithandschrift (Cod. Vat. 3833) und die ältesten gallischen libri canonum, MIOG Erg.-Bd. 6 (1901) S. 118 Anm. 1.

⁴⁰³) S. 469, 27 ff.

⁴⁰⁴) Vgl. C. M i r b t (wie Anm. 360) S. 490.